



5 | SN - 7 | ME

**Amt der Tiroler Landesregierung**

A-6010 Innsbruck, am 4. März 1991

Präs.Abt. II - 304/143

Tel.: 0512/508. Durchwahl Kloppe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... <u>7</u> ...	-GE/19 <u>10</u>
Datum: <b>14. MRZ. 1991</b>	
Verteilt <b>19. März 1991</b> <u>Fro</u>	

Betreff: Entwurf einer Novelle zum  
Studienberechtigungsgesetz;  
Stellungnahme

*St. Wauer*

Zu GZ 234.000/17-114/90 vom 5.12.1990

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Studienberechtigungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1 letzter Satz):

Dieser Satz sollte klarer lauten:

"Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer hat zusammen vier zu betragen."

./.

- 2 -

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 3):

Zur Erlassung des Feststellungsbescheides nach dem (gleichgebliebenen) zweiten Satz dieser Bestimmung ist der Rektor berufen. Dieser entscheidet daher nach der im Entwurf vorgesehenen Fassung des ersten Satzes im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nunmehr gegebenenfalls auch über die Gleichwertigkeit von Studien. Damit entsteht eine gewisse Doppelgeleisigkeit zu § 21 AHStG, wo eine vergleichbare Befugnis in erster Instanz dem Vorsitzenden der Studienkommission bzw. in zweiter Instanz der Studienkommission zukommt. Derart unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen bezüglich zweier vergleichbarer Sachverhalte scheinen nicht zweckmäßig.

Zu Z. 10 (§ 10 Abs. 6):

Die Normierung eines Informationsrechtes in Z. 1 scheint entbehrlich. Gemeint sein dürfte eine entsprechende Auskunftspflicht des jeweils zuständigen Organes. Dies sollte jedoch auch in der Textierung zum Ausdruck kommen.

Zu Z. 15 (§ 16 Abs. 2 und 3):

Die Fassung des Abs. 2 läßt den (unzutreffenden und ungewollten) Eindruck entstehen, daß eine Berufung an das oberste Kollegialorgan jeder Universität (Hochschule) zulässig ist, an der die betroffene angestrebte Studienrichtung des Bewerbers eingerichtet ist. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

- 3 -

"... die Berufung an das oberste Kollegialorgan der Universität (Hochschule) zulässig."

Damit kann kein Zweifel bestehen, daß Berufungsbehörde im jeweiligen Verfahren nur das oberste Kollegialorgan jener Universität (Hochschule) ist, deren Rektor in erster Instanz entschieden hat.

Im Abs. 3 sollte vergleichbar dem Abs. 2 der Klammerausdruck "(Hochschule)" beigefügt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Krocher*